
**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der DEKEMA Dental-Keramiköfen GmbH
D-83395 Freilassing („DEKEMA“) für Geschäfte in Deutschland**
§ 1 Geltung der Bedingungen, Ausschließliche Geltung

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, d.h. natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages mit DEKEMA in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Soweit DEKEMA und der Käufer einzelvertraglich von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen haben, gehen diese Vereinbarungen vor.
3. Für Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen von DEKEMA gelten ausschließlich diese Bedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn DEKEMA nicht ausdrücklich widerspricht oder vorbehaltlos liefert. Solche Bedingungen des Käufers sind für DEKEMA nur verbindlich, wenn DEKEMA ihnen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer im Rahmen der Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal gesondert vereinbart werden.
5. Diese Bedingungen enthalten alle Vereinbarungen zwischen DEKEMA und dem Käufer zur Ausführung dieses Vertrages.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss; Änderung des Vertrages oder dieser Bedingungen, überlassene Unterlagen

1. Angaben, die in Printmedien (z. B. Prospekten) und auf der Website von DEKEMA enthalten sind, stellen keine Angebote dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes des Käufers. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – spätestens mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von DEKEMA oder durch Lieferung und Entgegennahme des Kaufgegenstandes zu Stande.
2. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zum Vertrag und diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von DEKEMA.
3. **Die Mitarbeiter von DEKEMA sind nicht berechtigt, diese Bedingungen abzubedingen, zu ändern oder Nebenabreden zu treffen. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführer und Prokuristen in vertretungsberechtigter Anzahl bleibt davon unberührt.** Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch DEKEMA.
4. An den dem Käufer übergebenen oder sonst – auch in elektronischer Form - zugänglich gemachten Unterlagen, insbesondere Angebotsunterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Kalkulationen, behält sich DEKEMA die Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche

schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von DEKEMA.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Sofern im Einzelfall nichts anders vereinbart ist, gelten die Preise von DEKEMA „ab Werk“ Freilassing (Incoterms 2010).
2. Hat DEKEMA den Versand oder die Organisation des Transports für den Käufer übernommen, so hat der Käufer zusätzlich zum Kaufpreis die Kosten des Versandes oder des Transports und einer etwaigen Transportversicherung (siehe § 5 Abs. 5) zu tragen. DEKEMA ist berechtigt, dem Käufer die insoweit selbst erbrachten Leistungen in angemessener Höhe nach billigem Ermessen in Rechnung zu stellen.
3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird dem Käufer in der am Tag der Lieferung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung.
5. Sofern im Einzelfall nichts anders vereinbart ist, ist der Kaufpreis für Lieferungen von DEKEMA ohne Abzug unverzüglich nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig. DEKEMA ist berechtigt, Vorkasse zu verlangen. DEKEMA ist insbesondere dann berechtigt, Vorkasse zu verlangen, wenn sich der Käufer mit Zahlungen aus früheren Geschäften in Verzug befindet oder befunden hat. § 3 Abs. 9 bleibt unberührt.
6. Zahlungen des Käufers werden immer zunächst auf dessen älteste Schulden angerechnet. Dies gilt auch im Falle einer anderslautenden Bestimmung des Käufers. DEKEMA wird den Käufer über die Art der Verrechnung informieren.
7. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn DEKEMA über den Betrag verfügen kann, bei Überweisungen mit Gutschrift des Betrages auf dem Konto von DEKEMA. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich DEKEMA vor. Die Annahme erfolgt nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
8. Wenn DEKEMA nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich ein Mangel der Kreditwürdigkeit des Käufers ergibt, insbesondere dieser einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ist DEKEMA berechtigt, die gesamte Verbindlichkeit des Käufers fällig zu stellen, auch wenn DEKEMA Schecks angenommen hat. DEKEMA ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht nach, kann DEKEMA vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn der Käufer trotz wiederholter Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen aus früheren Verträgen mit DEKEMA nicht erfüllt.
9. Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif ist. Er ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht wie der Zahlungsanspruch der DEKEMA, oder wenn der

Gegenanspruch des Käufers unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

§ 4 Lieferzeit, Rücktritt

1. Der Beginn der von DEKEMA angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Sie steht ferner unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt DEKEMA dem Käufer sobald als möglich mit.
3. DEKEMA kann den Kaufgegenstand vor einem vereinbarten Liefertermin liefern, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
4. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige, von DEKEMA nicht zu vertretende Ereignisse - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten -, führen zu einer Verlängerung der Lieferfrist für die Dauer des Leistungshindernisses. DEKEMA wird dem Käufer Beginn und Ende des Leistungshindernisses unverzüglich mitteilen.

Dauert das Leistungshindernis länger als 4 Wochen an, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung des Rücktrittsrechts des Käufers ist, dass er DEKEMA in Textform eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Der Käufer kann abweichend hiervon ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

5. Sollte DEKEMA aus nicht von DEKEMA zu vertretenden Gründen von einem oder mehreren Vorlieferanten nicht beliefert werden, so sind sowohl DEKEMA als auch der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
6. Gerät DEKEMA mit der Lieferung in Verzug, so kann der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.
7. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers wegen Verzugs oder Ausschlusses der Lieferpflicht von DEKEMA (einschließlich Ausschlusses der Lieferpflicht wegen Unmöglichkeit der Lieferung), bestehen nur nach Maßgabe des nachfolgenden § 7. Dies gilt unabhängig davon, ob der Käufer vom Vertrag zurückzutreten ist.

§ 5 Versand und Gefahrübergang

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ Freilassing (Incoterms 2010). Dies gilt auch dann, wenn DEKEMA noch weitere Leistungen, z.B. den Versand oder die Organisation des Transports, übernommen hat. In diesem Falle geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe des Kaufgegenstandes an die Transportperson auf den Käufer über.

2. Verzögert sich oder unterbleibt die Übergabe oder der Versand infolge von Umständen, die DEKEMA nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tag der Bereitstellung des Kaufgegenstandes zur Abholung und Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

3. Erfolgt der Versand durch ein Transportunternehmen, hat der Käufer etwaige Beanstandungen (Verlust oder Beschädigung des Kaufgegenstandes oder Überschreitung der Lieferfrist) innerhalb der dafür gemäß § 438 Handelsgesetzbuch geltenden Fristen in Textform unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen – mit Abschrift an DEKEMA – anzuzeigen.

4. Soweit im Einzelfall keine Vereinbarung über Versand und Verpackung getroffen wurde, wählt DEKEMA diese nach billigem Ermessen aus. Als Nachweis einwandfreier Verpackung gilt die unbeanstandete Übernahme der Ware durch den Spediteur oder Frachtführer.

5. Sofern DEKEMA den Transport für den Käufer organisiert, ist DEKEMA vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit dem Käufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Transport durch eine Transportversicherung abzudecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

§ 6 Beschaffenheit des Kaufgegenstandes, Rechte und Ansprüche bei Mängeln (Mängelansprüche)

1. Die Lebensdauer von Sinterhilfsmitteln wie Ringen und Basen sowie Thermo- und Heizelementen als sensible Verschleißprodukte kann kürzer als die in § 6 Abs. 10 genannte Verjährungsfrist sein. Die Haltbarkeit hängt von der individuellen Anwendung ab, insbesondere von Temperatur, Temperaturwechseln, Zykluszeit und Atmosphäre. Die insoweit nur eingeschränkte Haltbarkeit von Sinterhilfsmitteln wie Ringen und Basen sowie Thermo- und Heizelementen entspricht daher der vereinbarten Beschaffenheit des Kaufgegenstandes.

Es ist möglich, dass Spannungsrisse, Haarrisse und kleinere Abplatzungen sowie Verfärbungen der Ofenisolierung auftreten. Sie beeinträchtigen die Leistung des Kaufgegenstandes nicht und stellen daher keinen Mangel dar.

2. Der Käufer hat den Kaufgegenstand unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nach der Ablieferung auf seine Kosten auf Art, Menge, Beschaffenheit und Vollständigkeit zu untersuchen. Offensichtliche oder bei Untersuchung in ordnungsgemäßigem Geschäftsgang erkennbare Mängel hat der Käufer unverzüglich gegenüber DEKEMA anzuzeigen. Mängel, die sich erst später zeigen, hat der Käufer unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, sind Mängelansprüche für den betreffenden Mangel ausgeschlossen.

3. Mängel sind in Textform anzuzeigen.

4. Für gebrauchte Produkte sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Bei Verkauf gebrauchter Produkte übernimmt DEKEMA nur dann eine Mängelhaftung, wenn dies im Einzelfall mit dem Käufer vereinbart ist. Die Mängelansprüche des Käufers richten sich dann nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

5. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der aufgetretene Mangel durch einen der folgenden Umstände bedingt ist, sofern dieser nicht von DEKEMA zu vertreten ist:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung des Kaufgegenstandes durch den Käufer oder Dritte,
- fehlerhafte Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer oder Dritte,
- Nichtbeachtung der Benutzer- und Serviceanleitung, der Bedienungsanleitung oder sonstiger Betriebs- oder Wartungsanweisungen in Bezug auf den Kaufgegenstand durch den Käufer oder Dritte,
- unsachgemäße Reparaturen oder eigenmächtige Eingriffe oder Veränderungen des Kaufgegenstandes, z.B. Auswechseln von Teilen, durch den Käufer oder Dritte,
- Verwendung von nicht der Originalspezifikation entsprechenden Verbrauchsmaterialien durch den Käufer oder Dritte,
- physikalische, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse,
- normale Abnutzung.

6. Soweit ein Mängelanspruch besteht, hat der Käufer zunächst das Recht auf Nacherfüllung, die nach Wahl von DEKEMA in Form der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache besteht. Ist der Kaufpreis ganz oder teilweise noch nicht bezahlt, kann DEKEMA die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Käufer einen – unter Berücksichtigung des geltend gemachten Mangels angemessenen – Teil des Kaufpreises entrichtet.

7. Der Käufer hat DEKEMA den Kaufgegenstand zum Zweck der Nacherfüllung auf eigene Kosten am Sitz von DEKEMA zur Verfügung zu stellen. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen im Übrigen trägt DEKEMA.

8. Der Käufer ist nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn DEKEMA eine Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten oder aus sonstigen Gründen ernsthaft und endgültig verweigert, die von DEKEMA gewählte Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar ist, oder der Käufer DEKEMA erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mangel unerheblich ist.

9. Für Schadenersatzansprüche gilt § 7.

10. Mängelansprüche des Käufers gegen DEKEMA verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Die gesetzliche Verjährung der in § 7 genannten Ansprüche bleibt unberührt.

11. Weitere Mängelansprüche sind ausgeschlossen, sofern DEKEMA den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Kaufgegenstandes übernommen hat.

12. Garantien über die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Kaufgegenstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von DEKEMA.

13. Mängelansprüche gegen DEKEMA sind nicht abtretbar; sie stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu.

§ 7 Haftungsbeschränkung

1. Weitere Ansprüche des Käufers, die über die in diesen Bedingungen vereinbarten Ansprüche hinausgehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder aus unerlaubter Handlung. DEKEMA haftet insbesondere nicht für Folgeschäden, mittelbare Schäden, z.B. entgangenen Gewinn, oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

2. DEKEMA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von DEKEMA beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von DEKEMA beruhen.

Auch die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

3. Für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch DEKEMA beruhen, ist die gesetzliche Haftung von DEKEMA auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

4. Einer Pflichtverletzung durch DEKEMA steht eine Pflichtverletzung ihrer Angestellten, Mitarbeiter, Geschäftsführer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegenüber dem Käufer bedient, gleich.

5. DEKEMA haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Käufer Schadenersatzansprüche wegen einer von DEKEMA übernommenen Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes geltend macht. Für Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, haftet DEKEMA in diesem Fall jedoch nur, soweit der Käufer durch die Garantie gerade gegen Schäden der eingetretenen Art abgesichert werden sollte.

6. Soweit die Haftung von DEKEMA ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung von Angestellten, Mitarbeitern, Geschäftsführern, Vertretern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen (d.h. Personen, deren sie sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Käufer bedient).

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. DEKEMA behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand („Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und, sofern der Kunde Kaufmann ist, aller sonstiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer, einschließlich der anerkannten Saldoforderung aus einem Kontokorrent, vor.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware - etwa im Rahmen einer Inhaltsversicherung - gegen Diebstahl sowie Feuer- und Leitungswasserschäden zu versichern. Erforderliche Wartungsarbeiten oder Reparaturen hat der Käufer auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware vorbehaltlich nachfolgender Ziff. 5 weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er DEKEMA unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.

4. Verarbeitung oder Umbildung des Kaufgegenstandes erfolgen stets für DEKEMA als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für DEKEMA. Erlischt das (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass DEKEMA das Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes (Rechnungswert) zu den anderen verbundenen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung auf DEKEMA erwirbt.

5. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in Höhe der offenen Rechnung von DEKEMA (einschließlich Umsatzsteuer) zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 % hiervon an DEKEMA ab. DEKEMA ermächtigt den Käufer widerruflich, die abgetretenen Forderungen für Rechnung von DEKEMA im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Ist dies aber der Fall, kann DEKEMA verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann DEKEMA gemäß § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten und die Rückgabe des Kaufgegenstandes verlangen. Gleiches gilt, wenn

- der Käufer trotz Abmahnung gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt, oder
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers eintritt, insbesondere Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird, oder
- der Käufer mit seinen Gläubigern eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung versucht, oder
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers abgewiesen oder das Insolvenzverfahren aufgehoben oder eingestellt wird.

Der Käufer kann kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn, sein Gegenanspruch ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif. Die entstehenden Kosten, insbesondere des Rücktransportes, trägt der Käufer. Verlangt DEKEMA die Herausgabe des Liefergegenstandes, gilt dies im Zweifel als Rücktritt vom Vertrag.

7. Wird der Kaufgegenstand in einen Staat geliefert oder vom Käufer in einen Staat verbracht, in dem ein Eigentumsvorbehalt nach den vorstehenden Bestimmungen nicht anerkannt wird oder nicht die gleichen Sicherungswirkungen hat, ist der Käufer verpflichtet, auf seine Kosten alle ihm obliegenden Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die zur Bestellung eines vergleichbaren Sicherungsrechts erforderlich sind.

§ 9 Konstruktionsänderungen

DEKEMA behält sich das Recht vor, technisch notwendige Konstruktionsänderungen vorzunehmen, soweit dadurch die Funktion oder Leistung des Kaufgegenstandes nicht eingeschränkt werden und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind. DEKEMA ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 10 Rücknahme und Entsorgung

1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, übernimmt der Käufer die Pflicht, den Kaufgegenstand nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbes. den Vorschriften des Elektrogesetzes, zurückzunehmen und zu entsorgen.

2. Der Käufer stellt in diesem Fall DEKEMA von der Rücknahmepflicht des Herstellers aus dem Elektrogesetz und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

3. Der Käufer hat gewerbliche oder sonstige Dritte, die den Kaufgegenstand in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit erwerben, an die er den Kaufgegenstand weiter verkauft oder sonst weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, den Kaufgegenstand nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Elektrogesetzes, zurückzunehmen und zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weitergabeverpflichtung mit dem Erwerber zu vereinbaren.

4. Unterlässt es der Käufer, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Rücknahme- und Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Käufer verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Elektrogesetzes, zu entsorgen.

5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche von DEKEMA gegen den Käufer aus diesem § 10 (einschließlich Schadensersatzansprüche bei Verletzung der Verpflichtungen aus diesem § 10) beträgt zwei Jahre ab endgültiger Beendigung der Nutzung des Kaufgegenstandes und Benachrichtigung der DEKEMA über die Nutzungsbeendigung in Textform. Eine konkret im Einzelfall später ablaufende Verjährungsfrist nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen DEKEMA und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

2. Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang

mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von DEKEMA. DEKEMA ist darüber hinaus berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers gerichtliche Schritte einzuleiten.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz von DEKEMA.